

Satzung des Vereins Anti-Corruption International – National Chapter Germany

Version 13. März 2016

Teil 1: Allgemeines

§1. Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Anti-Corruption International - National Chapter Germany“ mit dem Zusatz „e. V.“ nach seiner Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2. Überblick über die Satzung des Vereins und besondere Definitionen

- (1) *Anti-Corruption International*, abgekürzt *ACI*, ist eine internationale Organisation zur Bekämpfung von Korruption, die unter diesem Namen mit dem Zusatz der jeweiligen Rechtsform in mehreren Staaten als Verein gemeinnützig anerkannt und in den jeweiligen Vereinsregistern eingetragen ist. In diese ist der Verein eingebunden.
- (2) Die *Kommission*, der *Head of Finance*, der *Head of Funding* und die Finanzkontrolle (*Auditors of Accounts*) sowie das *Sekretariat* und *thematische Arbeitsgruppen* sind Organe, mit denen der Verein zusätzlich neben dem *Vorstand* und *Mitgliederhauptversammlung* ausgestattet ist oder ausgestattet werden kann. Der *Vorstand*, bestehend aus *President*, *Vice-President* und *Head of External Relations and Media*, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Einzelvertretungsmacht (Außenverhältnis). Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis des Vorstands maßgeblich beschränkt und er ist an die Entscheidungen der *Kommission* gebunden. Die *Kommission* nimmt zusätzlich zur *Mitgliederhauptversammlung* die Aufgabe der inneren Willensbildung des Vereins wahr. Sie setzt sich aus den Mitgliedern des *Vorstandes* und den vier folgenden Positionen zusammen: dem *Head of Internal Relations and Recruitment*, dem *Head of Campaigning and Events*, dem *Head of Funding*, zuständig für die Finanzmittelausstattung, sowie dem *Head of Finance*, zuständig für die Finanzverwaltung. Die interne Verwaltung soll durch das *Sekretariat* wahrgenommen werden und die *thematischen Arbeitsgruppen* sollen zur Umsetzung von Kampagnen und Projekten dienen.
- (3) *Öffentliche Bekanntmachungen von Tatsachen* im Sinne dieser Satzung bedeutet die Veröffentlichung der Tatsachen für die Öffentlichkeit. Diese gilt bereits mit der Veröffentlichung auf der Internetpräsenz des Vereins *anticorruption.de* als durchgeführt.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder sind nach der Satzung *Vollmitglieder* und *Ehrenmitglieder (Alumni)* des Vereins. *Fördermitglieder* sollen bis auf Fälle der Vereinsauflösung kein Stimmrecht haben. *Ehemalige Mitglieder* sollen ebenfalls kein Stimmrecht haben.

§3. Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur Sensibilisierung von Schülern, Studierenden und Aus- und Weiterzubildenden, sowie jungen Berufstätigen und der Jugend im Allgemeinen (im Folgenden „Jugend“ genannt) für die schädlichen Auswirkungen von Korruption im In- und Ausland zu leisten und der Jugend ein Grundwissen zur Korruptionsprävention bereitzustellen. Der Verein verfolgt das Ziel, die Jugend auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vorteile korruptionsfreier Handlungsweisen aufmerksam zu machen und diese so auszubilden, dass Situationen potentiell korrupter Handlungen erkannt und vermieden werden.

Des Weiteren, setzt sich der Verein für die Mitwirkung der Jugend bei der Bekämpfung der Korruption und der Schaffung korruptionsfreier Räume und Strukturen im Zusammenspiel mit anderen Vereinen, Initiativen, Verbänden, dem Gesetzgeber und sonstigen Dritten ein.

- (2) Der satzungsmäßige Zweck des Vereins muss in gemeinnütziger Form verfolgt und erreicht werden. Er soll in der Form der Verfolgung der in §52 II Nr. 1, 4, 7, 13, 15, 20, 24 und 25 AO genannten Zwecke verwirklicht werden¹ und wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Mitwirkung an und Förderung der internationalen und nationalen Arbeit und Zusammenarbeit aller studentischen Vereine, Gruppen und Initiativen, die in der Internationalen Organisation Anti-Corruption International (nachfolgend „Internationale Organisation ACI“ genannt) zusammengeschlossen, integriert oder engagiert sind, sofern ihre ideelle Tätigkeit dem Satzungszweck entspricht oder nicht widerspricht,
2. Organisation von gemeinsamen Konferenzen, Workshops, Kampagnen, und sonstigen Veranstaltungen und Projekten in Kooperation mit allen oder einzelnen Gruppen der *Internationalen Organisation ACI* und deren Partnern und Unterstützern auf internationaler oder nationaler Ebene,
3. Unterstützung und Kooperation mit allen sonstigen Gruppen, Verbänden und Initiativen, die sich für die Bekämpfung der Korruption einsetzen,

¹ Die Satzung bezieht sich auf die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) m.W.v. 01.01.2016 abgerufen am 09.02.2016 um 20.40 Uhr auf Dejure.org, <https://dejure.org/gesetze/AO>. Zitiert wird aus §52 II AO: Nr. 1: die Förderung von Wissenschaft und Forschung; Nr. 4: die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; Nr. 7: die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Nr. 13: die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; Nr. 15: die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; Nr. 20: die Förderung der Kriminalprävention; Nr. 24: die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; Nr. 25: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

4. Organisation, Gestaltung von und Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Vorträgen, Tagungen, Workshops, Podiumsdiskussionen und sonstigen Veranstaltungen, die das Thema Korruption und Korruptionsbekämpfung betreffen, an Universitäten und in der Öffentlichkeit,
5. Parteiunabhängige und parteiübergreifende Zusammenarbeit mit Vertretern aus Lehre, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik betreffend das Thema Korruption, und Korruptionsbekämpfung,
6. Zusammenarbeit mit Vertretern des Journalismus und Publikationen eigenständiger oder in Kooperation mit Dritten erfolgende Medien zum Thema Korruption und Korruptionsbekämpfung.

(3) Der Satzungszweck wird in Ergänzung hierzu stets verwirklicht durch die Verfolgung eines der Ziele, die in Art. 5 Nr. 1-12 der Satzung der *Internationalen Organisation ACI* als Satzungsziele genannt sind². Diese sind im Folgenden hier zuerst übersetzt und im englischen Originaltext aufgeführt:

1. Die weltweite Unterstützung von Schülern, Studierenden und Aus- und Weiterzubildenden, sowie jungen Berufstätigen und der Jugend im Allgemeinen bei der Bekämpfung jeder Art von Korruption und die Information jener Zielgruppe über Korruption,
2. die Mitwirkung an einer und das Fungieren als Plattform für die Zielgruppe, zum Austausch über persönliche Erfahrungen und zum Umgang mit Korruption,
3. die Berichterstattung über und Untersuchung von Korruptionsfällen,
4. die Aufklärung über die nachteiligen Auswirkungen von Korruption auf Gesellschaften, sowie deren Fortschritt und Entwicklung,
5. die Suche und die Verbreitung eines konstruktiven Weges für die Jugend, Korruption auf lokaler, nationaler, regionaler und globalem Level zu bekämpfen,
6. die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Notwendigkeit einer korruptionserschwerenden und -verhindernden Gesetzgebung,
7. die Zusammenarbeit der *Internationalen Organisation ACI* und seiner Gruppen mit Vertretern aus Wirtschaft und Politik sowie die Zusammenarbeit mit regionalen, nationalen und internationalen Organisationen, um auf diese Weise die Entstehung, den Bestand und die Durchführung einer tatsächlich korruptionsfreien internationalen Bewegung zu gewährleisten und die Verwirklichung des Satzungszweckes sicherzustellen,
8. die Erforschung von Vorkommen, Entstehungsgründen und Folgen von Korruption zu fördern und durchzuführen, und das Einbringen von Forschungsergebnisse und Lösungsmöglichkeiten in die Politik,

² Diese Regelung stellt die Einbindung in die *Internationale Organisation ACI* sicher und kann deswegen nach §§13 Abs. 1 UA 2 der Satzung auch nicht durch eine Satzungsänderung aufgehoben oder eingeschränkt werden.

9. die Suche, Anpassung und Entwicklung von geeigneten Anti-Korruptionsmechanismen im Allgemeinen und in spezifischen Wirtschafts- und Gesellschaftsfeldern durch Ideen- und Erfahrungsaustausch sowie Dialog und Diskussion,
10. die Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, mit dem Ziel über Mechanismen und Auswirkungen von Korruption zu informieren und damit die Öffentlichkeit für das Problem der Korruption zu sensibilisieren,
11. alle Versuche einer Kooperation, Zusammenarbeit, Koordination und Vernetzung mit allen sonstigen Gruppen, die das Ziel der Bekämpfung von Korruption verfolgen, um auf diese Weise alle Kräfte in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, die Korruption bekämpfen, zu bündeln und eine effektive Zusammenarbeit zu ermöglichen,
12. alle sonstigen erforderlichen und vernünftigen Schritte und Handlungen, um den Satzungszweck und die in a.) - k.) genannten Ziele zu verwirklichen.
13. In dem Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Begriffe in (7) a.) - l.) setzt sich im Zweifel die Auslegung bzw. die Interpretation des Vorstandes der *Internationalen Organisation ACI* durch. Der Vorstand von *Anti-Corruption International - National Chapter Germany* hat dem International Board von *Internationalen Organisation ACI* die Frage zur Entscheidung vorzulegen. In den Fällen der (1)- (6) setzt sich im Zweifel die Auslegung der Mitgliederhauptversammlung durch. Auslegungsgrenze ist der Wortlaut, eine analoge Anwendung ist nicht möglich.

ZUM VERGLEICH:

***Article 5 (The Statute of Anti-Corruption International):
OBJECTIVES***

The Organization has the following objectives:

1. *To provide support and information for students and young people around the world battling corruption in all its forms;*
2. *To function as a platform for young people to share their corruption concerns, stories and experiences;*
3. *To investigate and expose corruptive practices;*
4. *To educate people about the destructive impact of corruption on societies across the world and indeed on human progress and development;*
5. *To seek and promote a constructive inclusive way for young people to tackle corruption in all its forms on a local, national, regional and global level;*
6. *To raise public and political awareness on the need for robust anti-corruption legislation and policies to combat corruption;*
7. *To promote and present the interests of The Organization to the notice of national and local authorities as well as to regional and international organizations to coordinate a truly global, grassroots anti-corruption movement;*

8. *To encourage, promote and conduct research on the prevalence, effect and causes of corruption around the world, and to utilize the conducted research to put pressure on governmental authorities to address these imbalances;*
9. *To seek, develop and refine anti-corruption mechanisms in general and specific sectors through exchange of ideas and experience as well as through debate and dialogue;*
10. *To present and advocate anti-corruption mechanisms in front of organizations and institutions in order to significantly decrease the prevalence and effects of corruption;*
11. *To network with civil society organizations working towards the same goals in order to bring forward the antagonistic collaboration between governmental institutions, economic agents and the civil society;*
12. *To take reasonable steps necessary to the attainment of the above-stated objectives.*

(4) Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

§4. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.³ Der satzungsmäßige Zweck des Vereins muss in gemeinnütziger Form verfolgt und erreicht werden. Er soll in der Form der in §52 II Nr. 1, 4, 7, 13, 15, 20, 24 und 25 AO genannten Zwecke verwirklicht werden.⁴
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins müssen zeitnah und unter Beachtung des satzungsmäßigen Zwecks verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und haben nach ihrem Ausscheiden keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit des Vereins stehen, können nach Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (6) Hilfspersonen können gegen ein angemessenes Entgelt beschäftigt werden.
- (7) Spendenbescheinigungen kann nur der Vorstand ausstellen. Zur Ausstellung einer Spendenbescheinigung durch ein Vorstandsmitglied ist die Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder erforderlich, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Jedes Vereinsmitglied kann der Ausstellung einer Spendenbescheinigung widersprechen. Bei Widerspruch entscheidet die Hauptversammlung über die Ausstellung der Spendenbescheinigung. Abweichend

³ Die Satzung bezieht sich auf die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2015 (BGBl. I S. 2178) m.W.v. 01.01.2016 abgerufen am 09.02.2016 um 20.40 Uhr auf Dejure.org, <https://dejure.org/gesetze/AO>.

⁴ Zitiert wird aus §52 II AO: Nr. 1: die Förderung von Wissenschaft und Forschung; Nr. 4: die Förderung der Jugend- und Altenhilfe; Nr. 7: die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe; Nr. 13: die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens; Nr. 15: die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit; Nr. 20: die Förderung der Kriminalprävention; Nr. 24: die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind; Nr. 25: die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

von Satz 2 kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung einzelne oder mehrere Mitglieder zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen ermächtigen.

Teil 2: Mitgliedschaften

§5. Überblick über die Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Arten der Mitgliedschaft sind:
 1. allgemeine Mitgliedschaft (Vollmitgliedschaft),
 2. Fördermitgliedschaft,
 3. Ehrenmitgliedschaft.

- (2) Die nachfolgenden allgemeinen Regelungen über die Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft und die Rechtsstellung der Mitglieder gelten grundsätzlich für alle Arten der Mitgliedschaft, soweit sich nichts Abweichendes aus den besonderen Regelungen zu der jeweiligen Art der Mitgliedschaft ergibt.

- (3) Jedes Mitglied in der *Internationalen Organisation ACI*, welches zum Anmeldezeitpunkt bei dieser Organisation seinen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, ist gleichzeitig Vollmitglied des Vereins.⁵ Der vorübergehende Wohnsitz in Deutschland für die Dauer eines zeitlich begrenzten oder vorübergehenden Aufenthalts führt nicht zwingend zur Mitgliedschaft im National Chapter Germany, wenn das Mitglied seinen Hauptwohnsitz in einem anderen Staat hat. Das Recht des Mitglieds sich im National Chapter Germany anzumelden, bleibt hiervon unberührt. Eine gleichzeitige doppelte Mitgliedschaft in zwei National Chapter ist grundsätzlich unzulässig.⁶

§6. Regelungen über die Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Die Vollmitgliedschaft ist natürlichen Personen vorbehalten.

- (2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht, sondern nur ein Anspruch auf eine pflichtgemäße ermessensfehlerfreie Entscheidung des Vorstandes, die sich an den Grundsätzen der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit, sowie an den Satzungszielen orientiert.

- (3) **Verfahren zur Aufnahme von Mitgliedern**
Die Aufnahme von Mitgliedern soll nach folgendem Verfahren erfolgen:
 1. Der Antrag auf Aufnahme ist in schriftlicher Form oder in Textform an den *Vorstand*, das *Sekretariat* oder die *Kommission* zu richten.

⁵ Diese Regelung dient der Umsetzung der Regelungen der *Internationalen Organisation ACI*. Bei Zweifelsfällen hat der Vorstand die Ansicht der *Internationalen Organisation ACI* einzuholen.

⁶ Bei einem Wechsel des National Chapters ist auf die Regelungen der *Internationalen Organisation ACI* Rücksicht zu nehmen.

2. Der *Vorstand* und das *Sekretariat* haben den Antrag auf Aufnahme in den Verein an die *Kommission* weiterzuleiten, die über den Antrag bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet.
3. Die *Kommission* prüft, ob durch den Eintritt des Mitglieds und die Art der Mitgliedschaft die Unabhängigkeit des Vereins gewahrt bleibt. Sie prüft und stellt fest, ob durch den Beitritt auch die künftige Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele unbeeinträchtigt bleibt oder nicht.
4. Spricht sich die Kommission einstimmig gegen die Aufnahme des Mitglieds aus, so ist der Antrag abzulehnen.
5. Nicht aufzunehmen ist⁷, wer wegen seiner Beteiligung als Täter oder Teilnehmer bezüglich Vorbereitung, Versuch oder Vollendung an den im Anhang aufgeführten Straftaten des deutschen Strafgesetzbuches der Bundesrepublik Deutschland⁸ oder wegen ordnungswidrigen oder strafbaren Verstößen gegen das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG) rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Hinderungsgründe der Aufnahme sind im Teil 6 Anhänge zur Satzung, Anhang I der Satzung aufgeführt. Eine Ausnahme⁹ hiervon ist zu machen, wenn seit der Verurteilung fünf Jahre vergangen sind und ernsthaft anzunehmen ist, dass der Betroffene die Tat aufrichtig und ernsthaft bereut und sich aufrichtig für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins einsetzen möchte. Der *Vorstand* hat hierbei das Interesse des Vereins und die Schwere der Tat und Schuld im Hinblick auf die Verfehlung gegen die Satzungsziele ermessensfehlerfrei abzuwägen. Der *Vorstand* kann die Aufnahme verweigern, wenn zu befürchten ist, dass durch die Aufnahme das Ansehen des Vereins oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit oder die Erreichung seiner Satzungsziele gefährdet wird. Die Entscheidung des *Vorstandes* zur Aufnahme benötigt zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der *Kommission*.

⁷ Anmerkung: Diese Regelung soll der Verhinderung der Bildung korruptionsfreier Räume im Verein und der Gefährdung seines Ansehens entgegenwirken. Die Zusammensetzung der Mitglieder soll von vornherein bereits jeden Anschein und Verdacht von Korruption ausschließen und unmöglich machen. Dies wird insbesondere durch die Aufzählung der Straftatbestände gegen die öffentliche und grundgesetzliche Ordnung, die Wirtschaftsordnung und den Wettbewerb, Straftaten im Amt, die Umwelt, das Vermögen, den Menschenhandel und der Unterstützung oder Bildung krimineller Strukturen und Vereinigungen, sowie der Straftaten gegen das Leben oder die Freiheit sichergestellt.

⁸ Zum Zeitpunkt der Erstellung der Satzung gilt das deutsche Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2015 (BGBl. I S. 926) m.W.v. 20.06.2015), auf das Bezug genommen wird. Bei Änderungen des StGB soll auf die entsprechenden Tatbestände des aktuellen Strafgesetzbuches Bezug genommen werden.

⁹ Dies dient ebenfalls dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Insbesondere bei einer Verurteilung nach dem umstrittenen §211 StGB.

§7. Regelungen über die Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Verfahren beim Austritt von Mitgliedern

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem *Sekretariat* des Vereins oder der *Internationalen Organisation ACI* unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen zum Monatsende.

(3) Regelung des Ausschlusses von Mitgliedern

(UA 1) **Ausschlussgründe** können sein:

1. Die wiederholte Zuwiderhandlung gegen die Zwecke oder Ziele des Vereins,
2. die rechtswidrige Verletzung der satzungsmäßigen Ordnung und Pflichten,
3. die rechtskräftige Verurteilung nach einer der im Anhang aufgeführten Straftaten, sofern diese der Aufnahme als Mitglied in den Verein entgegenstehen könnte¹⁰,
4. der Versuch oder die Vollendung von Bestechung von Mitgliedern und die versuchte oder vollendete Beteiligung hieran, auch durch versuchte oder vollendete Annahme des Bestechungsgutes,
5. die Manipulation der Richtigkeit der Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen durch Täuschung, Drohung, Bestechung, Manipulation der technischen Einrichtungen, Weitergabe der geheimen elektronischen Zugangsdaten an Dritte oder auf eine sonstige rechtswidrige Weise,
6. jeder Versuch der rechtswidrigen Einflussnahme durch Bestechung, Täuschung oder Nötigung auf den *Vorstand* oder die *Kommission* um ihre Arbeit zu verhindern, zu beeinträchtigen oder zu steuern,
7. der Missbrauch der Vertretungsmacht oder die Vertretung ohne Vertretungsmacht,
8. die vorsätzliche Begehung von rechtswidrigen Handlungen, die den Verein oder seine Mitglieder der Gefahr der Strafverfolgung oder zivilrechtlichen Verfolgung aussetzen können,
9. die Herabwürdigung des Vereins oder seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit,
10. die sonstige vorsätzliche und sittenwidrige Schädigung des Vereins oder eines seiner Mitglieder,
11. die vorsätzliche falsche Beschuldigung eines Mitglieds bzgl. eines der Ausschlussgründe.

Einschränkung: Keine Ausschlussgründe können sein: Die verzögerte Entrichtung des Mitgliederbeitrags (bis zu dreimal in Folge), die vom *Vorstand* oder von der *Kommission* genehmigte Vertretung des Vereins ohne Vertretungsmacht oder unter missbräuchlichem Gebrauchs der Vertretungsmacht, sofern dies weniger als dreimal geschieht.

¹⁰ Die bloße Verdächtigung ist hingegen nicht ausreichend.

(UA 2) **Verfahren bei Ausschlüssen von Mitgliedern**

1. Über den Ausschluss entscheidet die *Kommission*.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, der *Kommission*, dem *Vorstand* oder dem *Sekretariat* den Verdacht des Bestehens von Ausschlussgründen anzuzeigen.
3. Der *Vorstand* und das *Sekretariat* haben der *Kommission* diese Meldung unverzüglich weiterzuleiten.
4. Die *Kommission* muss nach Eingang der Meldung binnen 15 Tagen dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zur Rechtfertigung respektive Stellungnahme geben¹¹. Die Stellungnahme ist innerhalb der von der *Kommission* bestellten Frist abzugeben, spätestens innerhalb von 30 Tagen.
5. Fehlt es an einer fristgerechten Stellungnahme, ohne dass dies dem Mitglied vorzuwerfen ist, oder erweisen sich die Vorwürfe in den Augen der *Kommission* als berechtigt, so hat die *Kommission* das Mitglied auszuschließen.
6. Der Beschluss der *Kommission* ergeht mit einfacher Mehrheit¹².
7. Gegen den Ausschluss kann von dem Mitglied innerhalb einer Frist von 15 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die *Mitgliederhauptversammlung* entscheidet. Die *Mitgliederhauptversammlung* hat binnen eines Monats nach der Einlegung der Berufung stattzufinden.

§8. Allgemeine Regelungen über Pflichten der Mitglieder und den Mitgliedsbeitrag

- (1) **Mitgliederbeitrag (Vollmitgliedschaft) und Umlage:** Die *Hauptversammlung* kann einen Mitgliederbeitrag für die Vollmitgliedschaft und eine Umlage erheben, den das Mitglied fristgerecht zu entrichten hat. Er wird einmal im Jahr erhoben und ist jeweils am 1. Dezember fällig. Der Mitgliederbeitrag beträgt derzeit **0,00 Euro**. Die *Kommission* kann auf Antrag einzelne oder mehrere Mitglieder von der Pflicht zur Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreien¹³. Die Gesamtbelastung durch Umlagen und Mitgliederbeitrag darf 20.00€ pro Vollmitglied im Jahr nicht überschreiten.
- (2) **Arbeitspflichten:** Arbeitspflichten sind ausgeschlossen.

¹¹ Diese Frist kann im Einvernehmen mit dem Mitglied verlängert werden, höchstens jedoch auf 30 Tage.

¹² Soll ein Mitglied ausgeschlossen werden, das Mitglied der *Kommission* ist, so ist es bei der Entscheidung über seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt.

¹³ Befreiungsgründe können finanzielle Gründe sein, etwa der Bezug von BaFöG oder Sozialleistungen. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Entscheidungen des Vorstandes zur Befreiung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der *Kommission*.

- (3) **Berufsbezogene Regelung**¹⁴: Mitgliedern, die Aufgaben oder Funktionen als Geschäftsführer einer im Handelsregister eingetragenen Firma oder als demokratisch gewählter Volksvertreter wahrnehmen, ist die Ausübung von Funktionen des Vorstandes oder der Kommission und die Vertretung des Vereins nur nach Zustimmung einer ordnungsgemäß einberufenen *Mitgliederhauptversammlung* mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlaubt. Das Mitglied verpflichtet sich, den *Vorstand* über den Eintritt eines solchen Falls unverzüglich hierüber zu unterrichten und auf Beschluss des *Vorstandes* sein Amt bis zum Beschluss der *Mitgliederhauptversammlung* niederzulegen.
- (4) **Regelung und Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten**: Das Mitglied verpflichtet sich, dem *Vorstand*, der *Kommission* oder dem *Sekretariat* auf Aufforderung eine aktuelle Kontaktadresse bestehend aus Name, Postanschrift und E-Mailadresse mitzuteilen. Es willigt ein, dass der *Vorstand*, das *Sekretariat* und die *Kommission* diese und alle freiwillig mitgeteilten Daten untereinander zu Verwaltungszwecken innerhalb des Vereins und der *Internationalen Organisation ACI* weiterleiten, sammeln und verwenden dürfen. Für die Weiterleitung dieser Daten an andere Vereinsmitglieder oder Dritte ist der *Vorstand* nur nach separater ausdrücklich oder konkludent erteilter Zustimmung des Mitglieds ermächtigt. Diese separate Einwilligung ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf ist gegenüber dem *Sekretariat* zu erklären.

§9. Besondere Regelung für Fördermitglieder¹⁵

- (1) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die ohne Vollmitglied des Vereins zu sein, diesen finanziell unterstützen.
- (2) Grundsätzlich ist jede natürliche oder juristische Person, berechtigt den Verein durch Spenden oder Zuwendungen aller Art zu unterstützen.
- (3) Fördermitglieder werden vom *Head of Funding* vorgeschlagen und von der *Kommission* ernannt. Der *Head of Funding* ist ermächtigt und befugt, von ordnungsgemäß in den Verein aufgenommenen Fördermitgliedern Spenden einzuziehen und diesen Spendenbescheinigungen auszustellen.
- (4) Eine Person kann nicht als Fördermitglied sein und es dürfen keine Spenden oder Zuwendungen von dieser Person angenommen werden, wenn die Aufnahme als Fördermitglied oder die Annahme der Spende oder Zuwendung

¹⁴ Auch diese Regelung dient der Verhinderung bereits jeglichen Anscheins von Interessenkonflikten und Korruption im Verein. Es soll die Verquickung und Interessenskonflikte des Vereinsvorstandes mit Vorständen der Wirtschaft oder Abgeordneten vermieden werden.

¹⁵ Zu beachten ist: Die allgemeinen Regelungen gelten für alle Arten der Mitgliedschaft, sofern sie nicht durch speziellere Regelungen verdrängt werden.

dem Vereinsinteresse und den vom Verein und der *Internationalen Organisation ACI* sich selbst gegebenen Richtlinien zur Aufnahme von Sponsoren nicht entspricht. Besondere Bindungswirkung kommt hierbei dem „*Ethos in Finance*“ der *Internationalen Organisation ACI* zu. Dieser bindet den Verein als unmittelbar geltendes Recht, sofern er nicht gegen die Satzungsziele, den Vereinszweck, von ihm errichtete Standards oder nationalem Recht verstößt.

- (5) Fördernde Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung. Ihnen steht bis auf den in der Satzung bestimmten Fällen kein Stimmrecht zu und sie übernehmen keine Ämter.
- (6) Die Förderung eines Vereins durch ein Mitglied wird durch diese Bestimmung nicht ausgeschlossen. Es gelten in diesem Fall die allgemeinen Regeln der Mitgliedschaft.

§10. Besondere Regelung für Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welchen wegen ihrer vom Verein für würdig erachteten Verdienste die Rechtsstellung von Mitgliedern verliehen werden kann. Sie haben weder die Pflicht zur Entrichtung von Mitgliederbeiträgen oder Umlagen gegenüber dem Verein. Auch Fördermitglieder können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, sofern sie natürliche Personen sind. Der *Vorstand* oder Mitglieder schlagen in der *Mitgliederhauptversammlung* Ehrenmitglieder vor. Die *Mitgliederhauptversammlung* ernennt das Ehrenmitglied.

§11. Besondere Regelung für ehemalige Mitglieder

Ehemalige Mitglieder (**Alumni**) sind aus dem Verein freiwillig ausgeschiedene Mitglieder, welche ihm weiterhin verbunden sind. Aus dem Verein wegen grober Verstöße gegen die Satzung oder Ordnung rechtmäßig ausgeschlossene Mitglieder sind keine Alumni. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergaben. Alumni können den *Vorstand* oder die *Kommission* auf deren Antrag oder den Antrag der *Mitgliederhauptversammlung* hin beraten und auf Beschluss des *Vorstands* mit Zustimmung der *Kommission* zur nichtöffentlichen Hauptversammlungen zugelassen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Die *Mitgliederhauptversammlung* kann zu Beginn oder jederzeit mit einfacher Mehrheit der Anwesenden den Beschluss fassen, Alumni von dieser ganz oder von der Verhandlung einzelner Tagesordnungspunkte auszuschließen. Der *Vorstand* kann nach freiem Ermessen Alumni auf ihren Wunsch hin in Textform oder elektronischer Form über die Tätigkeit des Vereins unterrichten.

§12. Regelungen zur Rechtswahl und zum Gerichtsstand

- (1) Die Mitglieder und der Verein vereinbaren für den Fall von rechtlichen Streitigkeiten zwischen ihnen und dem Verein die Anwendung deutschen Rechts unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Diese Rechtswahl erstreckt sich auf folgende Streitigkeiten: Streitigkeiten über Rechte, Pflichten und Ansprüche aus

der Satzung, Ansprüche aus Verträgen mit dem Verein, deliktische Ansprüche von Mitgliedern oder des Vereins, sofern diese bei der Vereinstätigkeit entstehen.

- (2) **Gerichtstand:** Vereinbarter Gerichtstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist nach sachlicher Zuständigkeit das Amts- oder Landesgericht Tübingen unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- (3) **Gütliche Einigung:** Das Mitglied verpflichtet sich beim Auftreten eines möglichen rechtlichen Konfliktes mit dem Verein sich vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs um eine vereinsinterne Streitbeilegung oder eine gütliche Einigung vor Schiedsgerichten zu bemühen.

Teil 3: Organisation und Struktur des Vereins

§13. Übersicht über die Struktur der *Internationalen Organisation ACI* und Darstellung der Einbindung des Vereins in diese Organisation als National Chapter und der hieraus ergebenden Folgen für Organisation und Handeln des Vereins und seine Rechts- und Gerichtsstandfragen

- (1) Der Verein ist Teil der *Internationalen Organisation ACI*, welche eine Struktur mit drei Ebenen aufweist:

(UA 1) Auf der **obersten Ebene**, der internationalen Ebene, befindet sich die *Anti Corruption International CLG*:

Anti Corruption International CLG
(Company Limited by Guarantee without share capital),
Office 6f, Unit 6, K.C.R Business Estate, Kimmage,
Dublin 12, Ireland

Für sie handeln und beschließen deren Vorstand und das International Board gemäß der Satzung der *Internationalen Organisation ACI*.

(UA 2) Auf der **zweiten Ebene** befinden sich auf Landesebene, d.h. für Deutschland auf bundesstaatlicher Ebene, die *National Chapter*. Diese vereinigen alle Lokalgruppen und vertreten diese gegenüber der *Internationalen Organisation ACI* auf Landesebene und sorgen für die Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele der Organisation auf Landesebene. Diese sind nach der Akkreditierung durch die *Internationale Organisation ACI* ermächtigt im Namen dieser Äußerungen und Stellungnahmen zu tätigen und den Namen und Symbole und Markenzeichen der Organisation zu benutzen. Der Verein ist auf dieser zweiten Ebene angesiedelt.

Die **Satzungsziele** der *Internationalen Organisation ACI* sind in dieser Satzung in §3 Abs. 3 im englischen Originaltext und in der deutschen Übersetzung aufgeführt. Sie können nicht durch Satzungsänderung aufgehoben werden und binden, sofern mit deutschem Recht vereinbar, den Verein als unmittelbar geltendes Recht.

An den Verein gerichtete Entscheidungen des Vorstandes der *Internationalen Organisation ACI* sind zu berücksichtigen und binden den Verein grundsätzlich. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidungen der *Internationalen Organisation ACI* sind stets dann nicht bindend, sofern diese mit der Gemeinnützigkeit oder dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins, seiner demokratischen oder satzungsmäßigen Struktur und Ordnung nicht vereinbar sind oder den Verein oder seine Mitglieder oder das Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder zu schädigen geeignet oder bezweckt sind. Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Treue zur *Internationalen Organisation ACI*.

Bei Streitigkeiten innerhalb der *Internationalen Organisation ACI* unterwirft sich, sofern mit deutschem Recht vereinbar, der Verein unter Ausschluss des Kollisionsrechts der Schiedsgerichtbarkeit des International Boards bzw. des Vorstands und dem Recht und der Gerichtsbarkeit, welche die Satzung, das International Board oder der Vorstand der *Internationalen Organisation ACI* bestimmen. Im Zweifel ist dies die irische Gerichtsbarkeit. Dies gilt nicht, wenn etwas Anderes innerhalb der *Internationalen Organisation ACI* vereinbart oder geregelt worden ist. Ansonsten ist der Verein bei der Verwirklichung der Ziele, der Organisation und der Satzungsziele frei. Er soll jedoch seine thematische Ausrichtung an der Organisation der *Internationalen Organisation ACI* ausrichten, um eine effektive internationale Kooperation zu ermöglichen, soll seine Themen jedoch auf nationaler oder lokaler Ebene ergänzen, wenn hierfür nach nationalen oder lokalen Gegebenheiten, Nachfrage und Interesse der Mitglieder dies rechtfertigen.

(UA 3) Auf der **dritten** und **vierten Ebene** befinden sich die regionalen und lokalen Gruppen. Diese sind grundsätzlich frei in der Art und Weise, wie sie die satzungsmäßigen Ziele verwirklichen und sich organisieren.

- (2) Die Satzungsziele, die Einbindung in das deutsche National Chapter, die Höhe des Mitgliederbeitrags und die Beschlüsse des *Vorstands* und der *Kommission*, die an sie gerichtet sind, binden diese jedoch unmittelbar. Abweichungen sind in begründeten Ausnahmefällen möglich. Im Streitfall entscheidet die *Kommission*.
- (3) Bei Streitigkeiten innerhalb des des Vereins ist nach Höhe des Streitwerts das Amts- oder Landgericht Tübingen zuständig. Anwendbar ist auf alle Streitigkeiten innerhalb des deutschen National Chapters ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

§14. **Organe, Willensbildung und Vertretungsmacht des Vereins**

- (1) Die **Organe** des Vereins sind:
 1. Die *Mitgliederhauptversammlung*,
 2. der *Vorstand*,
 3. die *Kommission*,
 4. der *Head of Treasury* und der *Head of Funding*¹⁶,

¹⁶ Erläuterung: Diese sind zugleich Mitglieder der Kommission/des Vorstandes und besonderen Kontrollaufgaben innerhalb der Kommission und Vorstand und werden deswegen von der

5. die *Finanzkontrolle* (Auditors of Accounts).

(2) **Grundsatz zur Trennung der Vertretungsmacht (Außenverhältnis) und -befugnis (Innenverhältnis) innerhalb des Vereins**

Für den Verein charakteristisch ist die Trennung von innerer Willensbildung und Ausübung dieser im Außenverhältnis gegenüber Dritten. Nach Außen ist jedes Vorstandsmitglied einzeln vertretungsberechtigt (Vertretungsmacht). Beschränkt ist die Vertretungsmacht nur in den Fällen des §17 Abs. 3 Punkt 1.

Die Willensbildung des Vereins wird hingegen von der Kommission, im Interesse der Mitglieder und unter Zugrundelegung der Satzungsziele, vorgenommen. Diesen von ihr gebildeten Willen üben gemäß den Satzungsregelungen die Kommission selbst oder die anderen Organe des Vereins, insbesondere der Vorstand aus. Intern wird der Vorstand in seinem Handeln an die Beschlüsse der Kommission gebunden. Das Außenverhältnis wird hiervon nicht berührt.¹⁷

Zur Abgrenzung von der Vertretungsmacht im Außenverhältnis verwenden wir den Begriff „Vertretungsbefugnis“ für das Innenverhältnis.

§15. Allgemeine Vorschriften zum Vorstand und zur Kommission

(1) Wahl in die Ämter des *Vorstandes* und der *Kommission*

1. Jedes Vollmitglied des Vereins hat das Recht in den *Vorstand* oder in die *Kommission* gewählt zu werden.
2. Alle Mitglieder des *Vorstandes* und der *Kommission* werden von der *Mitgliederhauptversammlung* mit **einfacher Mehrheit** im Wege der freien, gleichen und geheimen Wahl gewählt.

(2) Amtsdauer und Sperrwirkung

1. Die Amtsdauer des *Vorstandes* und der *Kommission* beträgt ein Jahr.
2. Während der Ausübung des Amtes des *Vorstandes* dürfen die Mitglieder kein Amt im Vorstand regionaler oder lokaler Gruppen, die im *National Chapter Germany* organisiert sind, ausüben.
2. Nach dem Ende ihrer vierten Amtszeit dürfen Mitglieder des *Vorstandes* und der *Kommission* für ein halbes Jahr kein Amt im *Vorstand* oder in der *Kommission* ausüben. Eine spätere Wiederwahl oder Wahl zu diesen Ämtern ist zulässig.
3. Die in c. genannten Beschränkungen sind nur dann zwingend, wenn der Verein mehr als 1000 Mitglieder hat und ausreichend Bewerber für die Ämter des Vorstandes oder der Kommission vorhanden sind.
4. Die Sperrwirkung gilt nicht für die Ausübung von Ämtern in der *Internationalen Organisation ACI*. Für diese gelten die Regelungen der internationalen Satzung.

(3) **Beendigung des Amtes im Vorstand oder in der Kommission**

Satzung als gleichwertiges Organ neben der Kommission und dem Vorstand genannt und behandelt.

¹⁷ Sollte an einer Stelle der Satzung etwas Gegensätzliches stehen, ausgenommen des §17 Abs. 3 Punkt 1, so gilt dies nur für das Innenverhältnis.

(UA 1) Die Amtszeit endet mit

1. Abwahl durch die *Mitgliederhauptversammlung*,
2. Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
3. Rücktritt des Mitglieds (dieser ist dem *Vorstand* oder der *Kommission* innerhalb von zwei Wochen vor Rücktritt zu erklären; der *Vorstand* hat die *Kommission* bei Erklärung des Rücktritts ihm gegenüber innerhalb von drei Tagen zu unterrichten),
4. Ausschluss aus dem Verein oder der *Kommission* wegen:
 - a. einer schweren Verfehlung gegen die satzungsmäßige Ordnung des Vereins oder die Mitgliederpflichten,
 - b. der sachlichen oder rechtlich ungerechtfertigten Behinderung der Kommissionsarbeit, insbesondere bei Wahlen und Abstimmungen,
 - c. dreimaligem aufeinanderfolgender Nichtteilnahme bei den Sitzungen der Kommission ohne zwingenden Grund,
 - d. einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer im Teil 6, Anhänge zur Satzung, Anhang I der Satzung genannten Straftaten, sofern diese die Nichtaufnahme in den Verein oder den Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würde.

(Anmerkung hierzu: Jedes Vollmitglied des Vereins ist jederzeit berechtigt, Mitglieder des *Vorstands* oder der *Kommission* wegen dieser Verfehlungen anzuzeigen. Die Anzeige ist bei der *Kommission* einzureichen. Die *Kommission* hat das Mitglied binnen einer Woche in Kenntnis zu setzen und dem Mitglied binnen vierzehn Tage nach Mitteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Erweist sich der Vorwurf in den Augen der *Kommission* als begründet und das Verhalten des Mitglieds als nicht gerechtfertigt, oder gibt das Mitglied ohne zwingenden Grund keine Stellungnahme ab, so hat die *Kommission* das Mitglied auszuschließen. Das betroffene Mitglied verliert damit seine Stellung als Mitglied in der *Kommission* und ggf. dem *Vorstand* und alle damit verbundenen Rechte mit dem Ergehen des Beschlusses (Ausschluss). Der Beschluss der *Kommission* ergeht mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss des Stimmrechts des betroffenen Mitglieds.)

(UA 2) In dem Falle des **Ausscheidens** aus dem *Vorstand* oder der *Kommission* insbesondere in den Fällen des Ausschlusses, kann die **Kommission einstimmig** ein Mitglied des Vereins zum Nachfolger des ausgeschiedenen Mitglieds ernennen, welches dessen Amt vorläufig ausüben soll. Der *Vorstand* hat in diesem Fällen unverzüglich außerordentlich die *Mitgliederhauptversammlung* einzuberufen, damit diese das Mitglied im Amt bestätigen oder einen Nachfolger wählen kann. Im Falle des **Rücktritts** eines Mitglieds kann mit der *Kommission* vereinbart werden, dass das Mitglied sein Amt bis zur Wahl eines Nachfolgers vorläufig fortführen kann oder soll.

§16. Die Kommission

(1) Funktion

Die Kommission bildet den inneren Willen des Vereins.

(2) **Aufgabe**

Die *Kommission* hat zur Aufgabe, die satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu konkretisieren und umzusetzen. Sie ist für die Initiierung, Organisation und Koordination von Projekten auf Bundesebene zuständig.

(3) **Zusammensetzung der Kommission**

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern:

- *President* (Vorsitzender der *Kommission*)
- *Vice-President* (stellvertretender Vorsitzender der *Kommission*)
- *Head of External Relations and Media*
- *Head of Internal Relations and Recruitment*
- *Head of Treasury und der Head of Funding*
- *Head of Campaigning and Events*

(4) **Stimmgewicht innerhalb der Kommission**

Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme.

(5) **Geschlechtsneutrale Zusammensetzung der Kommission**

Die Zusammensetzung der Kommission soll geschlechtsneutral erfolgen, d.h. mit einer Quote von mindestens 40% des unterrepräsentierten Geschlechts.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Kommission verschiedenen Geschlechts sind. Diese Grundsätze gelten verbindlich, sofern die Zahl der Mitglieder und die Anzahl der Bewerber eine derartige Zusammensetzung der Kommission zulässt. Beides wird widerlegbar vermutet, wenn der Verein mehr als 100 Mitglieder hat.

(6) **Vertretungsmacht der Kommission**

Die *Kommission* ist **ermächtigt** zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele des Vereins folgende Handlungen rechtswirksam vorzunehmen:

1. Zustimmung zur Aufnahme von Mitgliedern gemäß der Satzung und Zustimmung zur Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gemäß der Satzung, insbesondere gemäß der §§6, 7 und 9 der Satzung.
2. Innerhalb ihres Budgets kann die *Kommission* Ausgaben beschließen.

Die *Kommission* hat bei **nicht projektbezogenen Ausgaben** ein Budget in der Höhe von höchstens **500€** pro Jahr. Zusätzlich kann ein Budget von nicht projektbezogenen Ausgaben auf der Mitgliederhauptversammlung verabschiedet werden, in deren Rahmen und für aufgeführte Zwecke die Kommission Ausgaben beschließen kann. Bei **projektbezogenen Ausgaben** müssen mindestens **70 Prozent** der Ausgaben aus **projektgebundenen Zuwendungen (Funds)** finanziert werden. Höchstens **30 Prozent** projektbezogener Ausgaben können aus dem **sonstigen Vereinsvermögens** finanziert werden.

3. Die *Kommission* ist ermächtigt, den *Vorstand* zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von **200€** zuzustimmen und zu ermächtigen.
4. Die *Kommission* ist ermächtigt, den *Head of Funding* zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen zu ermächtigen oder zuzustimmen.

(2) Sitzungen, Verfahren und Beschlüsse der Kommission

1. Die *Kommission* tagt mindestens einmal in zwei Monaten.
2. Die *Kommission* ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Einschränkung: Die Kommission kann beschlussfähig sein, wenn nicht anwesende Mitglieder der Kommission über die Tagesordnung informiert sind und mit dem Stattfinden der Kommissionssitzung einverstanden sind und ihre (Abstimmungs-)Haltung im Voraus mitgeteilt haben, während der Sitzung der Kommission mitteilen oder sie ohnehin bekannt ist. Diese ist bei der Erörterung der Themen und der Abstimmung zu berücksichtigen.

Bei Feststellung der **Beschlussunfähigkeit** können die anwesenden Mitglieder die Kommissionssitzung vertagen. Die Sitzung sollte innerhalb von 14 Tagen stattfinden.

3. Der *President* ist der *Vorsitzende der Kommission*. Der *Vice-President* ist der stellvertretende Vorsitzende der *Kommission*. Im Falle der Abwesenheit von *President* und *Vice-President* wählt die *Kommission* einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
4. Der *Vorsitzende der Kommission* oder sein Stellvertreter beruft die Sitzungen der Kommission auf Antrag eines Mitglieds der *Kommission* ein. Die Einberufung der Sitzung ist allen Mitgliedern der *Kommission* mindestens eine Woche (sieben Tage) vorher mitzuteilen. Ebenso müssen alle Mitglieder des Vereins über das Stattfinden und mittels Protokoll über die Ergebnisse der Sitzung informiert werden.

Einschränkung: Abweichend hiervon können Kommissionssitzungen ohne förmliche und fristgerechte Einberufung durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder der Kommission damit einverstanden sind.

5. Der *Vorsitzende* eröffnet und leitet die Sitzungen der *Kommission*. Er prüft vor jeder Sitzung die Beschlussfähigkeit und stellt hiernach die Tagesordnung vor. Jedes Kommissionsmitglied kann zusätzliche Tagesordnungspunkte einbringen.
6. Die *Kommission* fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**. Ein doppeltes Stimmrecht des Präsidenten gibt es nur bei **Stimmgleichheit**.

Einschränkung: Die Beschlüsse der *Kommission* können bei Eilbedürftigkeit auch **schriftlich** oder **fernmündlich** gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Kommission ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Kommissionsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom *Kommissionsvorsitzenden* oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

Alle anwesenden Mitglieder müssen ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse, die eine **Übertragung von Vertretungsmacht** enthalten, **unterzeichnen**.¹⁸ Der *Kommissionsvorsitzende* muss ordnungsgemäß zustande gekommene Beschlüsse, unabhängig von einer Übertragung von Vertretungsmacht, grundsätzlich prüfen und unterzeichnen.¹⁹

7. Alle Mitglieder des Vereins, die regionalen und lokalen Gruppen können Vorschläge einbringen, wie die Ziele des Vereins am Besten umgesetzt werden können. Die Vorschläge sind **spätestens 12 Stunden** vor der Sitzung der *Kommission* einzubringen. Spätere Vorschläge können zur Behandlung abgelehnt werden. Sie sind im Falle der Ablehnung in der nächsten Sitzung zu behandeln. Die *Kommission* hat die eingebrachten Vorschläge zu beraten und zu prüfen und im Falle der Ablehnung zu begründen. Im Falle der Annahme hat sie den *Vorstand* oder die übrigen Organe des Vereins unverzüglich zu ermächtigen, die zur Umsetzung der Vorschläge notwendigen Schritte zu auszuführen.

§17. Der Vorstand

(1) Funktion des Vorstandes

Der Vorstand hat die Funktion den Verein zu repräsentieren und ihn gerichtlich wie außergerichtlich in Einzelvertretungsmacht zu vertreten. Er nimmt zudem

¹⁸ Er hat ein **formelles Prüfungsrecht** bzgl. des ordnungsgemäßen Zustandekommens und ein **materielles Prüfungsrecht** im Hinblick auf **schwere** oder **vorsätzliche Satzungsverstöße** und im Hinblick auf Verstöße gegen die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen der Satzung der *Internationalen Organisation ACI*. Verweigert der *Vorstand* die Unterzeichnung von Beschlüssen der *Kommission*, so hat er im Falle der Berufung auf Verstöße gegen die internationale Satzung binnen dreier Tage den angefochtenen Beschluss dem Vorstand der *Internationalen Organisation ACI* zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Berufung auf Verstöße gegen diese Satzung hat er binnen vierzehn Tagen die *Mitgliederhauptversammlung* zur Entscheidung einzuberufen.

¹⁹ Er hat ein **formelles Prüfungsrecht** bzgl. des ordnungsgemäßen Zustandekommens und ein **materielles Prüfungsrecht** im Hinblick auf **schwere** oder **vorsätzliche Satzungsverstöße** und im Hinblick auf Verstöße gegen die in dieser Satzung niedergelegten Bestimmungen der Satzung der *Internationalen Organisation ACI*. Verweigert der *Vorstand* die Unterzeichnung von Beschlüssen der *Kommission*, so hat er im Falle der Berufung auf Verstöße gegen die internationale Satzung binnen dreier Tage den angefochtenen Beschluss dem Vorstand der *Internationalen Organisation ACI* zur Entscheidung vorzulegen. Im Falle der Berufung auf Verstöße gegen diese Satzung hat er binnen vierzehn Tagen die *Mitgliederhauptversammlung* zur Entscheidung einzuberufen.

Verwaltungsaufgaben des Vereins und von der Kommission übertragene Aufgaben wahr.

(2) **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der President (Vorstandsvorsitzender),
 - b) der Vice-President,
 - c) der Head of External Relations and Media

(3) **Einzelvertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis**

Der Vorstand ist ermächtigt zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und in Wahrung der Ziele des Vereins **ohne Zustimmung der Kommission** folgende Handlungen in **Einzelvertretungsmacht** rechtswirksam gegenüber Dritten vorzunehmen:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.²⁰

Einschränkung:

Der Vorstand ist nur nach Zustimmung der Mitgliederhauptversammlung zur Vertretung ermächtigt hinsichtlich An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz, Beteiligung an Gesellschaften, Aufnahme von Darlehen ab 200€, Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.

2. Aufnahme von Mitgliedern und zur Bestätigung der Beendigung der Mitgliedschaft und Durchführung der Kündigung der Mitgliedschaft im Wege des Ausschlusses von Mitgliedern gemäß der Satzung, außer in den Fällen, in denen es der Zustimmung der Kommission bedarf.
3. Gegenüber der Öffentlichkeit und Presse erteilt er Auskünfte in Absprache mit der *Kommission*.

(4) **Vertretungsbefugnis (Innenverhältnis)**

Nach Innen ist der Vorstand bei der Ausführung seiner Handlungen an die Zustimmung der Kommission gebunden. Die Vertretungsmacht bleibt hiervon jedoch unberührt.

Der **Vorstand** kann von der **Kommission** zur Ausübung von Aufgaben mit Vertretungsbefugnis ausgestattet werden. Diese Befugnis, inklusive des Abschließens von Verträgen im Namen des Vereins, beruht auf einem Beschluss der *Kommission* und kann nicht generell, sondern nur in Bezug auf bestimmte Aufgaben erteilt werden. Bei Vertragssummen über 100 EUR muss zudem der Head of Treasury unterzeichnen.

Ohne Zustimmung können Handlungen getätigt werden, die im Rahmen des Vorstandsbudgets liegen. Der Vorstand hat bei nicht projektbezogenen Ausgaben ein Budget in Höhe von insgesamt höchstens 500€ pro Jahr. Innerhalb dieses Budgets darf der Vorstand für den Verein mit Zustimmung des Head of Treasury

²⁰ Sollte an einer Stelle der Satzung etwas Gegensätzliches stehen, ausgenommen des §17 Abs. 3 Punkt 1, so gilt dieses nur für das Innenverhältnis.

Verträge abschließen, diese selbst erfüllen oder den Head of Treasury zur Erfüllung veranlassen.

§18. Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes

(1) Der **President** hat folgende Aufgaben:

1. Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Rahmen der Vertretungsmacht des *Vorstandes*,
2. Einberufung und Leitung der *Mitgliederhauptversammlung*,
3. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen,
4. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der *Kommission*,
5. Beurkundung von Beschlüssen der *Mitgliederhauptversammlung*, des *Vorstandes* und der *Kommission*,

(2) Der **Vice-President** hat folgende Aufgaben:

Der *Vice-President* nimmt die Aufgaben des Presidents mit diesem gemeinsam oder in dessen Stellvertretung wahr. Er ist zudem Schriftführer bei Sitzungen des *Vorstandes*, der *Kommission* und der Mitgliederhauptversammlung sowie mitverantwortlich für das *Sekretariat*.

(3) Der **Head of External Relations and Media** hat folgende Aufgaben:

Der *Head of External Relations and Media* ist befugt, die Aufgaben des *Presidents* oder *Vice-Presidents* in Absprache mit diesen vorzunehmen. Er hat folgende Aufgaben:

1. Den Aufbau eines Netzwerkes an Partnern, Medienkontakten und sonstigen Dritten, die sich an der Verfolgung der Satzungsziele beteiligen möchten.
2. Die Vorbereitung und Durchführung aller für die Öffentlichkeitsarbeit notwendigen Schritte und Aufgaben²¹. Dazu zählen u.a. die Kommunikation mit der Presse und Medien, die Aktualisierung der Webseite, die Veröffentlichung von Pressemitteilungen sowie die Einberufung und Leitung von Pressekonferenzen.

(4) **Vorstandssitzungen und Beschlussfassung:**

Der *Vorstand* sollte sich einmal im Jahr treffen. Er muss sich jedoch im laufenden Geschäftsjahr nicht treffen, wenn er keine eigenen Beschlüsse fasst, sondern die Beschlüsse der *Kommission*, an denen er beteiligt gewesen ist, durch sich gesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder lediglich ausführt oder ausführen lässt. Der *Vorstand* hat sich vor seinen Beschlüssen zu treffen. Er hat seine Beschlüsse demokratisch zu fassen und ist **drei Tage** vor Beschlussfassung einzuberufen. Die Beschlüsse können **mündlich** gefasst werden. Sie sollten protokolliert werden. Eine **Ad-hoc Sitzung** unter Abweichung von der 3 Tage-Frist ist möglich, wenn alle Mitglieder des *Vorstands* dieser zustimmen und genügend Zeit

²¹ Etwa Druckaufträge (Flyer, Broschüren etc.), Verträge mit Internet Providern/Programmieren, Designern/Werbestudios- oder Agenturen, Anmietung von Räumlichkeiten für die Vorbereitung oder Durchführung von Veranstaltungen des Vereins, Beauftragung von Cateringagenturen.

zur Vorbereitung hatten. Diese Zustimmung ist mit den Beschlüssen zu protokollieren.

§19. **Head of Treasury**

(1) **Aufgaben**

Der *Head of Treasury* hat die Aufgabe der Vermögensverwaltung des Vereins, sowie die Aufgabe der Buchführung.

(2) **Vertretungsmacht (Außenverhältnis)**

Er ist zur Wahrnehmung seiner Aufgaben ermächtigt,

1. für den Verein Konten zu eröffnen oder anzulegen,
2. Gelder auf diese Konten einzuzahlen,
3. diese Konten zu verwalten,
4. für den Verein zur Erfüllung von rechtswirksamen Verbindlichkeiten Ausgaben tätigen.

Der Head of Treasury ist zur Ausführung dieser Aufgaben (inkl. aller Banktransaktionen) alleine zeichnungsberechtigt.

(3) **Vertretungsbefugnis (Innenverhältnis)**

Der Head of Treasury darf nur mit Zustimmung des Vorstandes oder der Kommission handeln. Im Innenverhältnis muss er somit zur Ausübung seiner Aufgaben Vertretungsbefugnis haben. Die Vertretungsmacht (Außenverhältnis) bleibt davon unberührt.

(4) **Anforderung an die Vermögensverwaltung und Buchführung**

Er hat bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben die nachfolgenden Grundsätze und Anforderungen an die Vermögensverwaltung und Buchhaltung zu beachten, durch die seine Vertretungsbefugnis beschränkt ist:

1. **Anforderungen an die Vermögensverwaltung**

Das Vereinsvermögen ist bei einem seriösen Kreditinstitut anzulegen. Als positiv zu berücksichtigen sind bei der Wahl des Kreditinstitutes die Zertifizierung durch Behörden oder Nichtregierungsorganisationen, die das Kreditinstitut im Hinblick auf seine sozioethischen Standards bewertet sowie die sozioethischen Standards, die sich das Kreditinstitut selbst gegeben hat und die Überprüfung der Einhaltung durch einen unabhängigen Dritten. Das Vermögen des Vereins darf nur bei einer Filiale des Kreditinstituts angelegt werden, das seine Filiale im Bundesland hat, wo der Verein seinen Sitz hat.

2. **Grundsätze und Anforderungen an die Buchführung:**

- a.) Die Buchführung muss den Anforderungen, die durch nationale Gesetze sowie internationale Standards an eine transparente Buchführung gestellt werden, entsprechen. Insbesondere müssen die Richtlinien der *Internationalen Organisation ACI* zur **transparenten Buchführung** beachtet und eingehalten werden. Diese werden auf

der Mitgliederhauptversammlung der *Internationalen Organisation ACI* diskutiert und ggf. angepasst.²²

- b.) Die Richtlinien der *Internationalen Organisation ACI* zur transparenten Buchführung und ihr der Ethos of Finance sind bei Änderungen in ihrer jeweils aktuellen Form zu berücksichtigen.²³
- c.) Der **Jahresabschluss** bestehend aus **Bilanz**, sowie der **Einnahmen-Ausgabenaufstellung** ist allen Mitgliedern des Vereins mindestens einmal im Jahr zwei Wochen vor der jährlichen Mitgliederhauptversammlung zuzustellen und einmal im Jahr bis spätestens zum **31. März** des jeweiligen Jahres zu in konsolidierter Form veröffentlichen. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht auf Einblick in die Buchführung, die ihm binnen einer Woche gewährt werden muss.
- d.) Das aktuelle Geschäftsjahr der Buchführung entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins, das dem Kalenderjahr entspricht.

§20. Head of Funding

(1) Aufgabe

Der *Head of Funding* hat zur Aufgabe Fördermitglieder, Spender oder Sponsoren für den Verein zu suchen und zu überprüfen ob diese die Kriterien der Regeln und Standards über Finanzmittel („Ethos in Finance“²⁴) der *Internationalen Organisation ACI* erfüllen.

(2) Vertretungsmacht

Er ist ermächtigt, jeweils nach Zustimmung der *Kommission* Fördermitglieder in den Verein aufzunehmen oder Zuwendungen entgegenzunehmen.

(3) Antrag von Zuwendungen, Spenden und Fördermitgliedern

1. Der *Head of Funding* hat der *Kommission* den Antrag von Zuwendungen sowie den Antrag auf Fördermitgliedschaft unverzüglich anzuzeigen.
2. Stimmt die *Kommission* zu, so ist er zur Aufnahme von Fördermitgliedern in den Verein und zur Annahme von Zuwendungen von Spendern und Sponsoren sowie zum Ausstellen von Spendenbescheinigungen ermächtigt.

§20a. Head of Treasury und Head of Funding

- (1) Das Amt des *Head of Treasury* und *Head of Funding* können mit Zustimmung der *Mitgliederhauptversammlung* zusammen von einer Person ausgeübt werden. Diese Ausnahme ist insbesondere dann möglich, wenn sich nicht genügend Bewerber für diese Ämter finden. Wird die Arbeitsbelastung für eine Person zu groß, oder wenn eine doppelte Buchführung eingeführt wird, müssen zwei separate Verantwortliche durch die *Mitgliederhauptversammlung* bestimmt werden.

²² Die erste Version der Richtlinien zur transparenten Buchhaltung wird auf der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung der *Internationalen Organisation ACI* im März 2016 verabschiedet. Bis dahin ist die Buchführung ausschließlich an nationales Recht und internationale Standards gebunden.

²³ Anmerkung: Dies erfordert aber nicht die ständige Satzungsänderung.

²⁴ Siehe Satzung Teil 6, Anhänge zur Satzung, Anhang II, Ethos in Finance.

- (2) Die Regelungen über die Amtsdauer, die Buchführung, Transparenz und das Stimmrecht in der Kommission werden hierdurch nicht berührt.

§21. Finanzkontrolle

- (1) Die von der *Mitgliederversammlung* gewählten *Auditors of Accounts* haben die laufenden Rechnungen zu prüfen und mit einem schriftlichen Prüfungsvermerk zu versehen. Die Mitglieder des Vorstands und der Kommission sind ihnen zur Auskunft verpflichtet.
- (2) Eine **Kassenprüfung** findet mindestens **einmal pro Jahr** statt.
- (3) Die *Auditors of Accounts* werden jeweils für ein Jahr gewählt. Die Mindestprüferzahl beträgt **eine Person**.
- (4) Alle Mitglieder, die kein Amt in der *Kommission* innehaben, sowie nicht zur Ausführung von Finanztransaktionen beauftragt wurden, können zu *Auditors of Accounts* bestellt werden. Der Verein kann einen externen Rechnungsprüfer beauftragen. Eine Wiederwahl ist nach Ablauf von einem Jahr nach Beendigung des Amtes zulässig.
- (5) Der vollständige Bericht der *Auditors of Accounts* ist einmal im Jahr auf der *Mitgliederhauptversammlung* vorzustellen.
- (6) Er soll **öffentlich** bekannt gemacht werden.
- (7) Die *Auditors of Accounts* sollen insbesondere auch die Einhaltung des „Ethos in Finance“ und der Richtlinien zu einer transparenten Buchführung prüfen.

§22. Das Sekretariat

Das *Sekretariat* ist für die interne Verwaltung zuständig. Die Aufgaben teilen sich der *Vice-President* als Leiter und der *Head of Internal Relations and Recruitment* als Stellvertreter und Verantwortlicher für das **Mitgliedermanagement**. Das *Sekretariat* hat zur Aufgabe alle Anfragen der Mitglieder und von außerhalb an die *Kommission* oder den *Vorstand* weiterzuleiten. Der *Vorstand* und die *Kommission* können **Verwaltungsaufgaben** im Rahmen ihrer Vertretungsmacht an das Sekretariat übertragen²⁵. Es ist ermächtigt die Sitzungen der *Kommission* und des *Vorstands* in Absprache mit *Vorstand* und *Kommission* vorzubereiten. Es ist ermächtigt im Rahmen der Mitgliederverwaltung eine Liste aller Mitglieder mit ihren Kontaktadressen und ihrer Funktion oder Tätigkeit im Verein zu erstellen und diese an den *Vorstand* und die *Kommission* weiterzuleiten. Es hat zur Aufgabe die Beschlüsse des *Vorstandes* und der *Kommission*, sowie die die **Protokolle** der Sitzungen an die Mitglieder weiterzuleiten. Der Umfang und die organisatorische Ausgestaltung der Umsetzung der Aufgaben des *Sekretariats* hängen von der Mitgliederzahl und den Kapazitäten des Vereins und seiner Mitglieder ab. Es kann zum Zwecke der Unterstützung seiner Aufgaben mit Zustimmung der *Kommission* Mitglieder des Vereins und mit Zustimmung der *Mitgliederhauptversammlung* Dritte mit jeweils in ihrem Umfang begrenzter Vertretungsmacht betrauen.

§23. Thematische Arbeitsgruppen

²⁵ Etwa Terminvereinbarung mit der Presse, Recherche bei Buchungen, Suche nach Räumen, Ermächtigung zu Anfragen und Vertragsverhandlungen (aber nicht zu Vertragsschlüssen ohne Zustimmung der Kommission).

- (1) Die *thematischen Arbeitsgruppen* erarbeiten in Abstimmung mit der *Kommission* Vorschläge zur Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele und setzen diese um.
- (2) Ihre thematische und inhaltliche Ausrichtung sollte sich an den *Thematic Committees* der *Internationalen Organisation ACI* orientieren, muss dies aber nicht. Nachfrage und Interesse der Mitglieder, sowie Relevanz der Thematik sind bei der inhaltlichen Ausrichtung zu berücksichtigen.
- (3) Thematische Arbeitsgruppen bestehen aus Mitgliedern des Vereins, die sich für ein **bestimmtes Thema** oder **Projekt** einbringen wollen.
- (4) Ihr **Leiter** wird mit Zustimmung der *Kommission* ernannt und ist für die **Koordinierung** und ggf. für die **Verwaltung** eines für die thematische Arbeitsgruppe **zugewiesenen Budgets** oder eines **Projektbudgets** verantwortlich.
- (5) Jedes Mitglied ist angehalten, sich in mindestens eine *thematische Arbeitsgruppe* einzubringen.

§24. Die Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die ordentliche *Mitgliederhauptversammlung* ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie soll in den ersten 90 Tagen des Jahres einberufen werden.
- (2) Eine außerordentliche *Mitgliederhauptversammlung* ist einzuberufen, wenn:
 1. die Satzung es vorsieht,
 2. es das Vereinsinteresse erfordert,
 3. die Einberufung von einem Zehntel der Anzahl der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes sowie der Gründe verlangt wird,
 4. der *Vorstand* einstimmig, die *Kommission* mit einfacher Mehrheit, die Einberufung der Mitgliederhauptversammlung beschließt,
 5. wenn über den Ausschluss von Mitgliedern entschieden werden soll.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen *Mitgliederhauptversammlung* erfolgt in schriftlicher oder elektronischer Form durch den *Vorstand* unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens **14 Tagen** bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt gegenüber einem Mitglied spätestens als zugestellt, wenn bei postalischer Versendung drei Tage seit der Absendung an die letzte dem *Vorstand*, der *Kommission* oder dem *Sekretariat* bekannte Postanschrift des Mitglieds erfolgt sind oder bei Versendung in Textform 24 Stunden vergangen sind, seit erfolgreichem Versenden an die letzte dem *Vorstand*, der *Kommission* oder dem *Sekretariat* bekanntgegebene–E-Mailadresse.
- (4) Ein versehentlicher Fehler, der bei der Benachrichtigung und Einladung zur *Mitgliederhauptversammlung* gegenüber einem einzelnen Mitglied begangen worden ist, steht, sofern er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig geschah, der ordnungsgemäßen Einberufung der *Mitgliederhauptversammlung* nicht entgegen.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene *Mitgliederhauptversammlung* wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die *Mitgliederhauptversammlung* als das **oberste beschlussfassende Vereinsorgan** ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (8) Ihr ist insbesondere in **schriftlicher Form** vorzulegen:
1. Der geprüfte Jahresabschluss,
 2. der Bericht des *Head of Funding*,
 3. der Bericht des *Head of Treasury*,
 4. der Jahresbericht, um diesen durch die *Mitgliederhauptversammlung* zu genehmigen und um den Vorstand zu entlasten.
- (9) Die Mitgliederhauptversammlung entscheidet z.B. auch über
1. die Wahl des *Vorstandes*,
 2. Wahl der *Kommissionsmitglieder*,
 3. die Wahl des *Head of Treasury*,
 4. die Wahl des *Head of Funding*,
 5. Verabschiedung des Budgets für laufende Kosten,
 6. Entlastung des Vorstandes,
 7. Gebührenbefreiungen²⁶,
 8. Aufgaben des Vereins,
 9. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 10. Beteiligung an Gesellschaften,
 11. Aufnahme von Darlehen ab EUR 200,
 12. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 13. Mitgliedsbeiträge,
 14. Satzungsänderungen,
 15. Auflösung des Vereins,
 16. Ehrenmitgliedschaften,
 17. Ausschluss von Mitgliedern,
 18. Bevollmächtigung von Mitgliedern des Vereins.
- (10) Anträge an die *Mitgliederversammlung* sind mindestens **48 Stunden** vor Beginn der Versammlung dem *Vorstand* in Textform mitzuteilen. Der *Vorstand*

²⁶ Neben dem Vorstand.

muss die Mitglieder über eingegangene Einträge in Textform informieren. Die zufällige fehlerhaft erfolgte Einberufung oder Benachrichtigung gegenüber einem einzelnen Mitglied steht der ordnungsgemäßen Einberufung der *Mitgliederhauptversammlung*, sofern der Fehler nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig geschehen ist, nicht entgegen.

- (11) Die *Mitgliederhauptversammlung* fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit**. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (12) Die *Mitgliederhauptversammlung* findet **nichtöffentlich** statt. Abweichend von Satz 1 können die Öffentlichkeit, ihre Vertreter und sonstige Nichtmitglieder durch einstimmigen Beschluss der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder zugelassen und ausgeschlossen werden.
- (13) Die *Mitgliederhauptversammlung* kann in der Form der **virtuellen** respektive **elektronischen Mitgliederversammlung** stattfinden. Ihre Beschlüsse werden in elektronischer Form bzw. der Textform gefasst und in elektronischer Form oder Schriftform dokumentiert.
- (14) Die in dieser Vorschrift getroffenen Regelungen zur **Mitgliederhauptversammlung** werden durch die Regelungen in Teil 4 und 5 der Satzung, insbesondere die §§25-30, ergänzt und konkretisiert.

Teil 4: Ergänzende und besondere Verfahrens- und Formregelungen für *Mitgliederhauptversammlung, Vorstand, Kommission* und sonstige Handlungen des Vereins (u.a. zu: elektronische *Mitgliederhauptversammlung* und Vorstandssitzungen, Kommissionssitzung, Beurkundung von Beschlüssen und Beweiskraft beurkundeter Beschlüsse, Satzungsänderungen, Unterbevollmächtigung, öffentliche Bekanntmachung der Vertretungsmacht und anderer Tatsachen nach dieser Satzung, Internetauftritt des Vereins)

§25. Onlineversammlungen

- (1) Die *Mitgliederhauptversammlung*, Sitzungen des *Vorstandes* und Sitzungen der *Kommission* können online abgehalten und/oder durch die Möglichkeit der **Onlineteilnahme** durch die Mitglieder ergänzt werden.
- (2) Der *Vorstand* und die *Kommission* haben die Aufgabe zu prüfen und zu gewährleisten, dass die demokratische Willensbildung bei Wahlen und Abstimmungen innerhalb des Vereins und seiner Gremien gewahrt bleibt und beim Abstimmungsvorgang auf möglichen Missbrauch während der Abstimmung zu achten.
- (3) Diese Möglichkeit der Onlineabhaltung und Onlineteilnahme ist grundsätzlich immer möglich. Der *Vorstand* hat (deklaratorisch) die Mitglieder auf diese Möglichkeit der Onlineteilnahme in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.
- (4) Zulässige Medien, welche bei Onlineversammlungen die demokratische Willensbildung innerhalb des Vereins grundsätzlich wahren, sind, beispielweise:

1. *Doodle* und Produkte der *Polyas GmbH* zur Durchführung elektronischer Wahlen oder Abstimmungen,
2. *Facebookumfragen*, wenn die Willensbildung nicht Bestandteil einer Mitgliederhauptversammlung ist.

§26. Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist die **2/3 Mehrheit der Mitgliederhauptversammlung** erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der *Mitgliederhauptversammlung* nur abgestimmt werden, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur *Mitgliederversammlung* hingewiesen wurde. Der Einladung muss sowohl der zu ändernde Text, sowie die vorgeschlagene Änderung beigelegt worden sein. Dies gilt auch für die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten.
- (2) Der *Vorstand* kann, ohne dass es der Einberufung einer *Mitgliederhauptversammlung* bedarf, Änderungen der Satzung, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen, sofern hierdurch nicht die Rechte oder Pflichten der Mitglieder, die Grundsätze über die Vorstandsämter oder den Vereinszweck berührt werden. Er muss zuvor allen Vereinsmitgliedern diese Absicht die beabsichtigte Änderung in Textform oder elektronischer Form allen stimmberechtigten Mitgliedern mitteilen und hat diese bei Widerspruch eines Mitglieds bis zum Einberufen der Hauptversammlung zu unterlassen. Ergeht binnen zweier Wochen nach Zugang des Vorschlags kein Widerspruch durch die stimmberechtigten Mitglieder, so gilt die Änderung als genehmigt.
- (3) Die *Kommission* kann jederzeit eine *Mitgliederhauptversammlung* einberufen, auf der mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Schaffung eines neuen Vorstandsamtes oder Kommissionsamtes mit anschließender Satzungsänderung beschlossen werden kann.

§27. Beurkundung von Beschlüssen und Beweiskraft beurkundeter Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen, von der *Kommission* und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind vom *Vorstand* zu unterzeichnen und in schriftlicher Form, in elektronischer Form oder in Textform niederzulegen. Sie sind per Schriftform oder Textform an die Mitglieder zu versenden, oder auf der Homepage oder in der Online Arbeitsplattform in einer allen Mitgliedern zugänglichen und ausdrückbaren Weise zu dokumentieren. Dasselbe gilt, wenn die *Mitgliederhauptversammlung* in elektronischer Form stattfindet. Den vom *Vorstand* beurkundeten Beschlüssen kommt die Beweiskraft einer Urkunde zu²⁷.

§28. Bevollmächtigung von Mitgliedern des Vereins und von externen Dritten

²⁷ Weiterer Beweis für den Beweis der von ihnen beurkundeten Tatsachen bedarf es also nicht.

- (1) Der *Vorstand* kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht mit Zustimmung der *Kommission* Mitglieder des Vereins unterbevollmächtigen. Die erteilte Vertretungsmacht muss in dem Sinne begrenzt sein, dass sie nicht die gesamte Vertretungsmacht eines Vorstandsmitglieds und schon gar nicht des gesamten *Vorstandes* erfassen kann. Die Zustimmung der *Kommission* ergeht als Beschluss der *Kommission* mit einfacher Mehrheit und ist zu beurkunden. Die Bevollmächtigung ist öffentlich bekanntzumachen. Die Vertretungsmacht wird erst mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam. Die öffentliche Bekanntmachung hat rückwirkende Wirkung auf den Zeitpunkt der Zustimmung.
- (2) Die *Kommission* kann im Rahmen ihrer Vertretungsmacht Mitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit bevollmächtigen. Die erteilte Vertretungsmacht muss in dem Sinne begrenzt sein, dass sie nicht die gesamte Vertretungsmacht eines Kommissionsmitglieds und schon gar nicht der gesamten *Kommission* erfassen kann. Die Ermächtigung durch die *Kommission* ergeht als Beschluss der *Kommission* mit einfacher Mehrheit und ist zu beurkunden. Die Bevollmächtigung ist öffentlich bekanntzumachen. Die Vertretungsmacht wird erst mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam. Die öffentliche Bekanntmachung hat rückwirkende Wirkung auf den Zeitpunkt des Beschlusses.
- (3) Die Ermächtigung externer Personen durch den *Vorstand* oder die *Kommission* bedarf der Zustimmung der *Mitgliederhauptversammlung*. Die Zustimmung der *Kommission* ergeht als Beschluss der *Mitgliederhauptversammlung* mit einfacher Mehrheit und ist zu beurkunden. Die Bevollmächtigung ist öffentlich bekanntzumachen. Die Vertretungsmacht wird erst mit öffentlicher Bekanntmachung wirksam. Die öffentliche Bekanntmachung hat rückwirkende Wirkung auf den Zeitpunkt der Zustimmung.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung und Beurkundung dieser Beschlüsse wirken als Beweismittel für und gegen den Verein.
- (5) Das Recht der Mitgliederhauptversammlung, Mitglieder des Vereins oder Dritte zu bevollmächtigen, wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

§29. Begriff der öffentlichen Bekanntmachung von Tatsachen nach dieser Satzung und Internetauftritt

- (1) Der Verein soll zur Information der Öffentlichkeit und zur Ablegung von Rechenschaft über seine Tätigkeit einen Internetauftritt einrichten und aktualisiert halten²⁸.
- (2) Der Internetauftritt soll außerdem der Darstellung der Struktur und Vertretungsmacht des Vereins und der öffentlichen Bekanntmachung von Tatsachen des Vereins dienen.

²⁸ Dies soll, muss nicht zwingend geschehen.

- (3) Der Begriff „*öffentliche Bekanntmachung von Tatsachen*“ bedeutet die tatsächliche Veröffentlichung von Tatsachen. Im Zweifel genügt die Veröffentlichung der Tatsache auf der Homepage des Vereins. Der so veröffentlichten Tatsache kommt, sofern es um die Darstellung von Vertretungsmacht geht, insofern Beweiskraft zu. Die Rechtspflicht des Vereins, Tatsachen in anderer Form zu veröffentlichen, wenn das geltende und anwendbare Bundes- oder Landesrecht des Bundeslandes, in dem der Verein seinen Sitz hat, dies vorschreibt, wird durch diese Vorschrift nicht berührt, wenn das geltende Recht zwingend ist und abbedungen, soweit dies möglich ist.
- (4) Die Art und Gestaltung des Internetauftritts ist im übrigen dem Verein frei überlassen.
- (5) Der Internetauftritt ist nicht zwingend und kann jederzeit durch eine andere, Form der Information der Öffentlichkeit ersetzt werden, die als gleich effektiv anerkannt ist. Die vollumfängliche Freiheit zu und der Art der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins wird durch diese Vorschrift im Übrigen nicht berührt.

Teil 5: Vermögensbindung bei Auflösung oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

§30. Vermögensbindung bei Auflösung bzw. Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Die Auflösung des Vereins kann auf einer ordnungsgemäß einberufenen *Mitgliederhauptversammlung*, der mindestens 50% der Stimmberechtigten angehören, mit einem Quorum von 75% der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Alle Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach der Begleichung aller rechtswirksam bestehenden Verbindlichkeiten gemeinnützigen Vereinen, Organisationen oder Projekten, deren Tätigkeit den Satzungszielen des Vereins nicht widerspricht, zu. Der *Vorstand* hat binnen einer Woche nach Beschluss der Vereinsauflösung oder Eintritt des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks eine *Mitgliederhauptversammlung* einzuberufen, in der mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird, welchem gemeinnützigen Verein, Organisation oder Projekt das Vermögen zufallen soll. Das Vermögen kann auf mehrere Vereine oder Organisationen aufgeteilt werden: die genauen Verteilungsquoten sind in dem Beschluss festzulegen. In dieser Versammlung sind alle Mitglieder des Vereins (d.h. auch Fördermitglieder und passive Mitglieder) stimmberechtigt.
- (3) Die Begünstigten haben das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Von dem Zeitpunkt des Beschlusses der Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigenden Zwecks bis zur Einberufung der Sonderversammlung sind Vermögensdispositionen zu Lasten des Vereinsvermögens, soweit diese nicht der Erfüllung der Vereinsverbindlichkeiten dienen, unzulässig.
- (4) Gemeinnützige Vereine i. S. des vorhergehenden Absatzes sind beispielsweise *Transparency International*, *Human Rights Watch* und *Amnesty International* sowie alle

weiteren einem gemeinnützigen und steuerbegünstigten Zweck i.S. der Abgabenordnung verfolgenden Vereine.

- (5) Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Begleichung aller rechtswirksam bestehenden Verbindlichkeiten und nach der Zustimmung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (6) Für die Sonderversammlung finden im Übrigen die Vorschriften über die Hauptversammlung, die §§24-29 der Satzung, entsprechende Anwendung, sofern diese Vorschrift des §30 nichts Abweichendes bestimmt.

Teil 6: Anhänge zur Satzung

Anhang I: Liste der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die der Mitgliedschaft entgegenstehen oder entgegenstehen können

Folgende Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hindern nach Maßgabe von §6 Abs. 3 Nr. 5 der Satzung die Aufnahme in den Verein:

1. Die vorsätzliche Begehung von Straftaten gem. §§80-83, 87-89b, 91 StGB,
2. die vorsätzliche Begehung von Straftaten §§98-100a und §102 StGB und die vorsätzliche Begehung von Straftaten gem. §§105-108 e StGB,
3. die vorsätzlicher Begehung von Straftaten gem. §109 f, in schweren oder verwerflichen Fällen von Straftaten gem. §109e²⁹,
4. vorsätzliche Begehung von Straftaten gem. §§129-129 StGB,
5. vorsätzliche Begehung von Straftaten gem. §§146-152 StGB,
6. vorsätzliche Begehung von Straftaten gem. §§174-184 StGB,
7. vorsätzlicher Begehung von Straftaten gem. §211 StGB (Mord) in schweren oder verwerflichen Fällen³⁰,
8. vorsätzlicher Begehung von Straftaten gem. §§232-236 und in den Fällen des §239 a und b (erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme),
9. vorsätzlicher Begehung von Straftaten gem. §253 StGB (Erpressung),
10. vorsätzlicher Begehung von Straftaten gem. §258a StGB (Strafvereitelung im Amt),
11. vorsätzlicher Begehung von Straftaten gem. §§259, 260, 260 a StGB (Hehlerei, gewerbsmäßige Hehlerei oder Bandenhehlerei),
12. Geldwäsche oder Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, gem. §261 StGB,
13. Betrug, Computerbetrug, Subventionsbetrug, Kapitalanlagebetrug, Kreditbetrug gem. §§263, 263 a, 264, 264 a, 265b StGB,
14. Untreue gem. §266 StGB,
15. Vorenthalten oder Veruntreuen Arbeitsentgelt, §266a StGB
16. besonders schwererer Fall des Bankrotts in den Fällen des §283a Nr.1 StGB, Gläubiger- oder Schuldnerbegünstigung in den Fällen des §283 c oder §283 d StGB,

²⁹ Inwiefern schwere oder verwerfliche Fälle vorliegen hat der Vorstand festzustellen.

³⁰ Inwiefern schwere oder verwerfliche Fälle vorliegen hat der Vorstand festzustellen.

17. wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen gem. §298 StGB
18. Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr gem. §299 StGB
19. besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, § 300 StGB
20. vorsätzliche Begehung von Straftaten gem. §§306-314 StGB und §§316a-319 StGB
21. vorsätzlicher Begehung von Straftaten gem. §§324-330a StGB
22. Begehung von Straftaten gem. §§9-11 des Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)
23. Ordnungswidrigkeiten gem. §8 des Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - SchwarzArbG)
24. strafbare Verstöße gegen die Abgabenordnung gem. §§369-374 AO.

Anhang II

Aktuelle Fassung (2015) des „Ethos in Finance“ der Organisation Anti-Corruption International

Introduction:

Donations and other income enable ACI to fight corruption. ACI needs to secure the funding necessary to undertake its vital work. Secure and diverse funding enables ACI to maintain its independence, protect its reputation and operate effectively.

General policy:

Local Branches (LB), National Chapters (NC) and ACI's international operations are funded from diverse sources: governmental and private foundations, call for projects by governments, the private sector, individuals, as well as income from publications, events and other activities.

The scattering of funding sources helps ACI to stay independent. Funding may be unrestricted or tied to specific projects. Generally, each funding source has to be approved and documented by the Head of Funding. If an NC has its own bank account, it may collect their own funds from entities that are acting no higher than on local or national level.

Every funding needs to be documented, reported at the end of the year to the Head of

Funding and fulfill the below listed guidelines. ACI must not risk putting its reputation for honesty, openness and integrity in jeopardy. Its reputation could be compromised if any of the NC or LB or the other organs receive funding from sources that were perceived to be pursuing activities inconsistent with ACI's mission.

ACI may accept funding from any of the above donors (incl. crowd funding and micro loans), providing that acceptance does not:
Impair ACI's independence to pursue its mission or;
endanger its integrity and reputation.

Appropriate care to protect ACI's integrity and reputation should always be taken by any of the persons involved in funding related decisions. The Head of Funding documents all funding related to ACI's bank account during the course of the year. At the end of the year he publishes the complete "List of Funds Received" including the funds of each NC and LB.

Funding Guidelines:

- The process of raising funds must be transparent (all the sources and amounts must be documented and reported);
- It is advisable to use bank or PayPal transfers in order to maximize traceability and transparency in funding, however other options are, in certain cases, possible as well. Cash, however, must not be accepted if the amount per donor exceeds the equivalent of 20 EUR.
- ACI does not accept donation from unethical donors;
- Any donation to ACI, incl. the NC and LB, must be able to stand up to public scrutiny. A donor accused of having been involved in corruption can expect no protection from ACI;
- Care should be taken to ensure that project related funding does not result in undue influence over ACI's campaigning work;
- ACI does not grant any compensation to the donor. We will not engage in any interest of the donor, that is not part of our mission. If such an organization or person is proven to try to influence us, we will neglect or payback the funds;
- ACI can receive funding from corporations and donors from the private sector provided that a potential donor has made a public commitment to at least but ideally reach further than existing ethical standards (like UN Global Compact, the Business Principles etc.). ACI may request that corporate donors sign a commitment to integrity before any donation from that company is accepted and investigate thoroughly when needed. ACI must not accept a donation from a company that is found to have engaged in corruption unless the company can demonstrate that this was a violation of the company's policies, that breach of these policies is being addressed in an appropriate manner and that its policies have been amended to prevent a similar violation in future. However, we don't engage in sponsorship;
- In case of risking ACI's independence, integrity or reputations, donations can be rejected or returned;
- If any member of ACI is concerned that there is a threat to ACI's independence or reputation from donations already received, or about to be accepted, the person(s) should draw this to the attention of the President or its the representative of their region. For further information, please contact the Head of Funding (funding@anticorruption-intl.org).